

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein

zum

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 –
JStG 2020)**

TOP 4 der 974. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates
am 24. September 2020

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bezüglich der von der Neuregelung in § 375a der Abgabenordnung und Art. 97 § 34 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung nicht erfassten Altfälle zügig eine rechtssichere Lösung vorzulegen, um sicherzustellen, dass in allen Fällen des Steuerbetrugs - nicht zuletzt im Zusammenhang mit sog. Cum/Ex-Geschäften - endgültige Steuerausfälle vermieden und sämtliche Taterträge abgeschöpft werden können.

Der Bundesrat bittet den Bundestag, diese Lösung nach Möglichkeit noch im parlamentarischen Verfahren zum Jahressteuergesetz 2020 aufzugreifen.

Begründung:

Durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zu Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl I Seite 1512) wurde mit § 375a der Abgabenordnung (AO) erstmals eine Regelung geschaffen, wonach in Fällen der Steuerhinterziehung die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches auch dann angeordnet werden kann, wenn der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 AO bereits erloschen ist.

Die Vorschrift bezweckt, dem Täter den wirtschaftlichen Anreiz zur Begehung von Straftaten zu nehmen, indem normiert wird, ihm das dadurch oder hierfür Erlangte (Vermögensvorteile) effektiv zu entziehen (vgl. BT-Drs. 19/20058 Seite 28). Nicht zuletzt sollte die Neuregelung sicherstellen, dass durch Betrug im Zusammenhang mit

Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung auch dann eingezogen werden können, wenn die steuerlichen Ansprüche bereits verjährt sind. Bei Auswirkungen von geschätzt 55 Milliarden Euro verursachen die sog. Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte einen sehr hohen Schaden.

Mit Artikel 7 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde in Artikel 97 § 34 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) allerdings geregelt, dass § 375a AO nur für solche Steueransprüche gilt, die am 1. Juli 2020 noch nicht verjährt waren.

In Fällen der Steuerhinterziehung verjährt die Steuerschuld regelmäßig nach 10 Jahren (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO bezüglich der Festsetzungsverjährung, § 228 Satz 2 in Verbindung mit §§ 370, 373, 374 AO bezüglich der Zahlungsverjährung), während die Möglichkeit der Einziehung nach 30 Jahren ab Tatbeendigung verjährt (§ 76b Abs. 2 des Strafgesetzbuches). Dieser Unterschied im Verjährungszeitraum birgt die Gefahr, dass gerade die Taterträge aus Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften nicht mehr vollumfänglich eingezogen werden können.

Die aktuelle Rechtslage weicht damit deutlich von demjenigen Ziel ab, das mit der Neufassung des Einziehungsrecht im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl I Seite 872) verfolgt wurde: Der Tatertrag als materieller Nutzen soll demnach auch dann nicht beim Täter verbleiben, wenn die Tat selbst nicht mehr gesühnt werden kann. Denn Kriminalitätsbekämpfung ohne wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung wäre unvollkommenes Stückwerk (BT-Drs. 18/9525 Seite 45).

Im Zusammenhang mit den Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften ist der Verbleib des Tatertrags beim Täter weder mit dem allgemeinen Rechtsempfinden noch mit der geltenden Rechtsordnung vereinbar. Aufgrund der enormen kriminellen Energie, die hinter diesem groß angelegten Steuerbetrug steckt, gibt es - unabhängig von steuerlichen Verjährungsregelungen - kein schutzbedürftiges Vertrauen der Täter darauf, erreichte Steuervorteile oder erzielte Taterträge auf Dauer behalten zu dürfen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, eine rechtssichere Lösung vorzulegen, um eine vollständige Rückführung der Steuerausfälle und eine vollumfängliche Einziehung der Taterträge - auch für vor dem 1. Juli 2020 steuerlich verjährt Fälle - sicherzustellen.

Der Bundestag möge diese Lösung noch im parlamentarischen Verfahren zum Jahressteuergesetz 2020 aufgreifen.